



MÖGLICH-
KEITEN
DER
BAUGE-
STALTUNG
IM
AUßEN-
BEREICH

Havixbeck, 25.10.2012

Schwerpunkthema **Außenbereich**

➤ **Welche Landschaft wollen wir?**

Landwirtschaft, Energie, Landschaft, Freizeit



Baugesetzbuch

§35 Bauen im Außenbereich

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Quelle: ILS (www.ils.nrw.de)

Bauordnung für das Land Nordrhein – Westfalen

§ 12 Gestaltung

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des §1 Abs. 1 Satz 2 müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht verunstaltet wirken.

Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des §1 Abs.1 Satz 2 sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht stören. Auf die erhaltenswerten Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

§ 75 Baugenehmigung und Baubeginn

(1) Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen....

Bundesverwaltungsgericht, aus Entscheidung vom
13.04.1995:

„Die Anforderungen des bauordnungsrechtlichen
Verunstaltungsverbots beziehen sich auf die bauliche
Anlage und Ihre Auswirkungen auf die unmittelbare
Umgebung. §35(3) BauGB will dagegen unabhängig von der
Baugestaltung der baulichen Anlage als solches
sicherstellen, dass durch das Bauvorhaben nicht das Orts-
und Landschaftsbild verunstaltet wird. Maßgeblich ist in
beiden Fällen, ob der Anblick bei einem nicht
unbeträchtlichen, in durchschnittlichem Maße für ästhe-
tische Eindrücke aufgeschlossenen Teil der Betrachter nachhaltigen
Protest auslöst.“



Gestaltungssatzungen nach §86 BauONRW

§ 86 Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinden können örtliche Bauvorschriften als Satzung erlassen
über:

die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen
und Warenautomaten zur Durchführung baugestalterischer Absichten
in bestimmten, genau abgegrenzten bebauten oder unbebauten Teilen
des Gemeindegebietes; dabei können sich die Vorschriften über
Werbeanlagen auch auf deren Art, Größe und Anbringungsort
erstrecken.

Siedlungsstruktur im Münsterland



Siedlungsstruktur im Münsterland



Ortsränder zum Außenbereich



Einfamilienhaus-Saum
mit Straßennetz

Traditionelle Baumaterialien



Rote Dachlandschaften

Ziegel

Sandstein

Baumberger Sandstein



TYPISCHE BAUMATERIALIEN

Die in der Region „traditionell“ vorhandenen Baumaterialien resultieren aus deren Verfügbarkeit. Diese sind neben dem Baumberger Sandstein, rote Ziegel, rote Tonpfannen und auch Holz..

Eine reine Verpflichtung auf solche „traditionellen Materialien“ wäre jedoch weder zeitgemäß, noch würde allein dadurch eine bessere Baugestaltung erreichbar sein.







ZukunftsLAND
Regionale 2016

Informationsstelle Baukultur Westmünsterland_Projektträger Arbeitskreis Kunst
und Kultur Billerbeck





ZukunftsLAND
Regionale 2016

Zentrum für historische Baukultur _Projekträger Interessengemeinschaft
Bauernhaus e.V.



**VIELEN DANK FÜR
IHRE
AUFMERKSAMKEIT !**